



Universität Regensburg

Richtlinien für die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses für Teilnehmer am Frühstudium der Universität Regensburg

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Richtlinien enthalten Regelungen; nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses findet unter Anwendung folgender Richtlinien statt:

I. Bewerber

Teilnehmer am Frühstudium der Universität Regensburg mit einem besonders weiten Anfahrtsweg können in Einzelfällen einen Fahrtkostenzuschuss aus Fördermitteln erhalten.

II. Zuschusshöhe

Wenn ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen, wird für jede Fahrt zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Universität Regensburg ab einem Anfahrtsweg über 15 km ein pauschaler Zuschuss in folgender Höhe gewährt:

| | | |
|--|------------|---------|
| einfache Entfernung Wohnort – Universität: | 16 – 30 km | 2,50 € |
| | 31 – 40 km | 5,00 € |
| | 41 – 50 km | 7,50 € |
| | ab 51 km | 10,00 € |

III. Antragstellung

Der Fahrtkostenzuschuss ist vom Teilnehmer am Frühstudium am Ende der Vorlesungszeit für das aktuelle Semester schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist für das Wintersemester spätestens bis zum 01.03., für das Sommersemester bis zum 01.09. bei der Universität Regensburg einzureichen.

Ein Antragsformular ist im Internet unter www.uni-regensburg.de/fruehstudium/anfahrt zu finden.

Regensburg, 21.1.2008
Universität Regensburg

Prof. Dr. Udo Hebel
Leiter des Frühstudiums